

Allgemeine Montagebedingungen (Zusatz zu unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen)

Stand 13.09.2019

(for an English translation please contact the undermentioned address)

1. Allgemeines

1.1 Unsere Montagebedingungen gelten für unsere Leistungen bei der Übernahme von Montagen. Für die Lieferung von Produkten gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.2 Unsere Montagebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren Montagebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Bestellungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (auch per E-Mail) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsabschluss vom Inhalt der Bestellung und dieser Bedingungen durch mündliche oder schriftliche Zusagen abzuweichen oder sie zu ergänzen. Das gilt nicht für Zusagen unserer Organe und Prokuristen.

1.5 Die gesetzlichen Vorgaben der Pausenzeiten sind einzuhalten

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Der Abschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, soweit nicht in Eilfällen der Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt wird. Der Umfang der von uns zu tätigen Leistungen und die Bedingungen sind in der Auftragsbestätigung abschließend festgelegt.

3. Montagepreis und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeit abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

3.2 Der Besteller hat dem Montageleiter bei Abschluss der Arbeiten, bei mehrtägiger Montage täglich, die Arbeitszeit und Arbeitsleistung zu bescheinigen. Wir legen der Rechnungsstellung die Angaben unserer Monteure zugrunde.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die zusätzlich zu zahlen ist.

3.4 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach Ablauf von vier Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten.

3.5 Der Montagepreis ist nach der Abnahme mit Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf unser Konto zu leisten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzugs.

3.6 Unsere Monteure und Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir können die uns obliegenden Leistungen an den Besteller wegen eigener – auch bedingter oder befristeter – Ansprüche zurückhalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

4. Leistungsumfang

4.1 Die von uns geschuldete Montageleistung erstreckt sich - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – auf die Montage der von uns gelieferten Produkte.

4.2 Von der Montageleistung nicht umfasst, jedoch einzelvertraglich vereinbart, sind die Demontage von Maschinen oder Teilen davon, Reinigungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten, die Wiedermontage der Maschinen nach Abschluss der vertraglichen Montageleistung und die Bedienung der Maschinen beim Probelauf.

4.3 Änderungen in der Durchführung der Montage (Zeitpunkt, Dauer, Umfang) gegenüber zuvor getroffenen Vereinbarungen sind von dem Besteller schriftlich anzuzeigen und mit uns abzustimmen.

5. Montagefrist und Montageverzögerungen

5.1 Es können unverbindliche Montagetermine oder verbindliche Montagefristen vereinbart werden.

5.2 Ist die Einhaltung einer verbindlichen Montagefrist vereinbart, so ist die Frist einzuhalten, wenn bis zu

ihrem Ablauf die Durchführung eines Probelaufs durch den Besteller möglich ist.

5.3 Ist die Nichteinhaltung der Montagefrist auf außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dies gilt auch, falls wir mit der Erbringung der Montage in Verzug sein sollten. Kosten, die auf einer von uns nicht zu vertretenden Verzögerung der Montage beruhen, insbesondere Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen unserer Monteure trägt der Besteller.

6. Mitwirkung des Bestellers

6.1 Der Besteller hat unseren Monteuren Zugang zum Montageort zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten am Montageort und alle nachfolgend beschriebenen Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erbringen, dass unsere Monteure nach dem vereinbarungsgemäßen Eintreffen beim Besteller unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen und diese ohne Verzögerungen beenden können.

6.2 Der Besteller hat die angeforderten Hilfskräfte bereitzustellen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und die Kosten für die Hilfskräfte sowie für alle übrigen Mitwirkungshandlungen zu übernehmen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Für die Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung. Für Mängel oder Schäden, die aufgrund von Weisungen des Montageleiters durch die Hilfskräfte entstehen, haften wir nach den unter Ziff. 8 vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen.

6.3 Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen und unseren Montageleiter rechtzeitig vor Montagebeginn über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller führt die nötigen Sicherheitsbelehrungen durch und benachrichtigt uns über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

6.4 Der Besteller hat die erforderlichen Vorrichtungen (Hebebühnen, Gabelstapler, Gerüste, etc.) sowie elektrische Anschlüsse, Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.

6.5 Einen vereinbarten Probelauf führt der Besteller im Beisein unseres Montageleiters durch.

6.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeiten einzuholen.

7. Abnahme und Gefahrtragung

7.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt und - sofern vertraglich vereinbart – ein Probelauf durchgeführt worden ist.

7.2 Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

7.3 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

7.4 Kann die Montage aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Besteller von uns bereits erbrachte Leistungen zu vergüten sowie entstandenen Aufwand zu ersetzen.

7.5 Außer in den Fällen der Ziff. 7.3 entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Unsere Haftung für erkennbare Mängel entfällt auch, wenn sich in den Fällen der Ziff. 7.3 der Besteller bei einer späteren tatsächlichen Billigung der Montageleistung als vertragsgemäß die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht vorbehalten hat.

8. Mängelansprüche

8.1 Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelanzeige beseitigen wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung.

8.2 Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Besteller ist dieser zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die Bestimmungen in Ziff. 9.

8.3 Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden nach erfolgreichem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.4 Mängelrechte stehen dem Besteller nicht zu, wenn ohne unsere Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Montage vorgenommen wurden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.

9. Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

9.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haften wir auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

9.2 Für Verzögerungsschäden haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% des vereinbarten Montagepreises.

9.3 Die in Abs. 1 – 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 639 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Mängelansprüche des Bestellers wegen Mängeln an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, verjähren in fünf Jahren seit der Abnahme der Montage durch den Besteller. Im Übrigen verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, spätestens in einem Jahr seit der Abnahme der Montage durch den Besteller, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den in Abs. 4 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

10. Anwendbares Recht / Applicable Law

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Translation

Legal relations between us and the customer shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany.

11. Gerichtsstand / Jurisdictional Venue

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers, für Klagen des Bestellers ausschließlich unser Sitz. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Translation

Jurisdictional venue for any disputes arising from this contract shall be, in our discretion, either our registered office or the Customer's registered office. The venue for Customer's legal action shall in any case be our registered office. Any statutory regulations governing exclusive jurisdictional competence shall remain unaffected.